

78. Steht § 73 des Genossenschaftsgesetzes der Eintragung rückständiger Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gegen ausgeschiedene Genossen entgegen? Inwieweit können Geldleistungen, außer den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, den Genossen auferlegt werden? Beitrittsgeld? Milchabgabe? Kann der Genosse zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile verpflichtet werden? Erhöhung des Geschäftsanteils.

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1906 i. S. B. (Wekl.) w. Zentrale für Milchverwertung, eingetr. Gen. m. b. H. (Rl.). Rep. I. 342/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war eine eingetragene Genossenschaft m. b. H. mit dem Sitz in Berlin, die sich „zur Förderung der Wirtschaft und des Erwerbes“ ihrer Mitglieder gebildet hatte. Als Gegenstand des Unternehmens bezeichnete das Statut den gemeinsamen Verkauf von Milch und Milchprodukten. Unstreitig war der Zweck der Genossenschaft, die Milchpreise für Berlin in angemessener Höhe zu erhalten. Im wesentlichen verkaufte sie nicht selbst die Milch ihrer Mitglieder, sondern stellte nur den Preis fest, unter welchem kein Genossenschaftler seine Milch „verpachten“ durfte. Dagegen übernahm sie die Verwertung derjenigen Milch, welche die Genossenschaftler zu diesem Preise nicht selbst hatten verpachten können.

Der Beklagte war der Genossenschaft am 20. Juli 1901 beigetreten und zum 30. September 1903 wieder ausgeschieden. Zur

Zeit seines Beitritts galt das Statut in seiner ursprünglichen Fassung. Danach war die „Haftpflicht für alle Genossen auf den Höchstbetrag von 10 *M* für einen Anteil beschränkt“ (§ 1 Abs. 4). Die statutarische Bestimmung über den Geschäftsanteil lautete nach § 39 Absf. 1—3:

„Der Geschäftsanteil wird auf 1 *M* festgesetzt. Jeder Genosse ist verpflichtet, für je 10 Liter täglicher Durchschnittslieferung nach Berlin einen Geschäftsanteil zu erwerben.

Auf 10 Liter Milch	=	1 Anteil	=	1 <i>M</i>
„ 50 „ „	=	5 „	=	5 „
„ 100 „ „	=	10 „	=	10 „
„ 1000 „ „	=	100 „	=	100 „

Jeder Genosse ist verpflichtet, diesen Betrag voll einzuzahlen, und zwar sogleich nach Eintragung des Beitretenden in die gerichtliche Liste der Genossen.“

Durch Beschluß der Generalversammlung der Genossenschaft vom 11. Dezember 1901 wurde der Betrag eines Anteils auf 10 *M* erhöht, und es wurden dementsprechend auch die übrigen Ansätze verzehnfacht.

Der ebenfalls schon dem ursprünglichen Statut angehörige § 3 bestimmte, daß sofort nach Erlangung der Mitgliedschaft jeder Genosse ein einmal zu entrichtendes Eintrittsgeld an die Vereinskasse zu zahlen habe, wofür die Höhe „auf 2 *M* pro 100 Liter täglich nach Berlin gelieferter Milch“ festgesetzt war.

Durch den am 10. Juni 1901 gefaßten, aber erst am 22. Juli — nach Beitritt des Beklagten — in das Genossenschaftsregister eingetragenen Beschluß der Generalversammlung war dem Statut der § 1a hinzugefügt worden. Der § 1a besagte im Absf. 1:

„Mjährlich setzt die Generalversammlung den Preis fest, unter welchem kein Genossenschaftler seine Milch franko Berlin oder Vororte verpacken darf.“ . . .

Der Absf. 3 lautete:

„Jeder Genossenschaftler oder jede angeschlossene Genossenschaft hat bis zum 10. des nächsten Monats für jedes im Laufe des vergangenen Monats nach Berlin oder dessen Vororten gelieferte Liter Milch einen halben Pfennig an die Kasse der Milchzentrale zu zahlen.“

Hierauf folgten Bestimmungen über die Pflicht der Genossen zur Vorlage von Nachweisungen und Belegen.

Der Betrag dieser Abgabe wurde durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. Februar 1902 auf 2 Pfennig erhöht, und darüber weiter folgendes festgesetzt:

„Diese Zahlung erfolgt für alle Milch, welche vom 16. Februar 1902 an als verpachtet nach Berlin geliefert ist, und dauert so lange, bis die Unterbilanz gedeckt ist. . . . Die Lieferanten aller Milch, welche unverpachtet zur Verarbeitung an die Milchzentrale oder an eine der angeschlossenen Molkereien geht, haben vom 16. Februar 1902 an, bis die Unterbilanz gedeckt ist, ebenfalls 2 Pfennig pro Liter Milch abzugeben. . . . Der Verkaufspreis für den Milchhandel bleibt mit 18 $\frac{1}{2}$ Pfennig franko Berlin bestehen.“ . . .

Auf Grund dieser Bestimmungen erhob die Klägerin gegen den Beklagten, der unstreitig seine Milch selbst verpachtet hatte, Klage mit dem Antrage, diesen zu verurteilen:

1. ihr durch Vorlegung der Belege (Milchbücher, Quittungen, Lieferbücher der Eisenbahn etc) darüber Rechnung zu legen, welches Quantum Milch er seit dem 1. Oktober 1901 nach Berlin oder dessen Vororten täglich durchschnittlich geliefert habe;
2. ihr als Beitrittsgeld für je 100 sich aus dieser Rechnungslegung ergebende durchschnittlich täglich nach Berlin oder dessen Vororten gelieferte Liter Milch 2 \mathcal{M} , für je 100 sich in gleicher Weise ergebende durchschnittlich täglich nach Berlin oder dessen Vororten gelieferte Liter Milch 100 \mathcal{M} als Erwerbspreis der Geschäftsanteile zu zahlen und ferner ihr für jeden vom 1. Oktober 1901 bis zum 15. Februar 1902 incl. nach Berlin oder Vororten gelieferten Liter Milch $\frac{1}{2}$ Pfennig, vom 15. Februar 1902 bis zum 30. September 1902 aber für jeden ebendahin gelieferten Liter Milch 2 Pfennig zu zahlen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung und stützte diesen Antrag u. a. darauf, daß die Abänderungsbeschlüsse und der § 3 des Statuts sachlich unzulässig und absolut nichtig seien, und eventuell darauf, daß § 73 des Genossenschaftsgesetzes der Einklagung entgegenstehe.

Die Instanzgerichte gaben der Klage statt. Auf die Revision des Beklagten ist diese Entscheidung im übrigen gebilligt, dagegen

die Zulässigkeit der Milchabgabe verneint, und insoweit der Klageantrag 2 abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Gegenüber allen Klageansprüchen hat sich der Beklagte darauf berufen, daß er — was unbestritten ist — nach Erhebung der Klage zum 30. September 1903 aus der klagenden Genossenschaft ausgetreten sei, und daß deshalb die Klägerin sich vorerst mit ihm gemäß § 73 des Genossenschaftsgesetzes auseinanderzusetzen habe. Dazu hat er behauptet, daß die Bilanz der Genossenschaft für den Zeitpunkt seines Austritts einen Gewinn von 4030 M aufgewiesen habe. Das Kammergericht hat diese Verteidigung mit der Begründung abgelehnt, daß der Beklagte nach seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft Geschäftsanteile mit den daran geknüpften Folgen nicht mehr „erwerben“ könne, daß aber die Forderung der Klägerin auf Bezahlung der für die Geschäftsanteile geschuldeten Beträge nicht untergegangen sei, und daß hiergegen, wie gegenüber den anderen Klageansprüchen, der Beklagte sich nicht auf den § 73 stützen könne, vielmehr zunächst seinen fälligen Verpflichtungen durch Zahlung nachkommen müsse. Dann erst könne die gesetzlich vorgeschriebene Auseinandersetzung erfolgen, während die Klägerin vorher, und ehe sie aus der Nachweisung des Beklagten ersehen und festgestellt habe, was dieser ihr verschulde, gar nicht in der Lage sei, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Die Revision hat dies, soweit Zahlungen des Beklagten in Frage ständen, für rechtsirrtümlich erklärt. Im Ergebnisse muß aber die Auffassung des Kammergerichts gebilligt werden. Darüber kann kein Zweifel sein, daß, was die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile betrifft, das Ausscheiden eines Genossen nicht deshalb als ein besonderer Schuldverlöschungsground wirken kann, weil das Statut in unkorrekter Weise von einem „Erwerben“ der Geschäftsanteile spricht, für welches nach dem Ausscheiden des Genossen freilich kein Raum mehr sein würde. In dieser Richtung hat auch die Revision nichts eingewendet. Für die Verpflichtung zur Einzahlung auf die Geschäftsanteile kommt vielmehr, ebenso wie für die Entrichtung des Beitrittsgeldes und der Milchabgabe, der Austritt des Beklagten nur in Betracht mit Rücksicht auf den § 73 des Genossenschaftsgesetzes und auf die Frage, ob die hier vorgeschriebene Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen der Einforderung

seiner rückständigen genossenschaftlichen Beiträge entgegenstehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Frage, mit dem Kammergericht, auch dann zu verneinen wäre, wenn es sich um die Verurteilung des Beklagten zur Leistung bestimmter, ziffermäßig feststehender Beiträge handelte, so daß also der Genossenschaft auch dann das Recht verbliebe, auf der vorgängigen baren Einzahlung zu bestehen, wenn die Auseinandersetzung von dieser Einzahlung nicht abhängig ist, sondern ebensogut durch Berechnung erfolgen könnte. Von einer solchen Verurteilung des Beklagten ist im vorliegenden Falle nicht die Rede. Auf bestimmte Beträge ist der Klageantrag 2 und ihm entsprechend die Verurteilung des Beklagten nicht gerichtet, sondern nur auf Beträge, die sich erst auf Grund der mit dem Antrage 1 verlangten Rechnungslegung ermitteln lassen. Vielleicht hat die Klägerin eine Verbindung der beiden Anträge im Sinne des § 254 Z.P.O. beabsichtigt. Die Instanzgerichte haben es aber nicht so aufgefaßt, sondern über beide Anträge gleichzeitig entschieden. So aber konnten sie nur verfahren, wenn sie in dem Antrage 2, der als Leistungsklage der nötigen Bestimmtheit (§ 253 Abs. 2 das.) ermangeln würde, einen Feststellungsantrag sahen. Jedenfalls ist die Verurteilung insofern ihrem Inhalte nach nichts anderes, als eine Feststellung, keine Leistungsverurteilung, aus welcher die Zwangsvollstreckung stattfinden könnte. Darüber aber, daß die Auseinandersetzung der klagenden Genossenschaft mit dem Beklagten ohne diese vorgängige Feststellung ebensowenig möglich wäre, wie ohne die Nachweisung über die Menge der vom Beklagten . . . gelieferten Milch, kann kein Zweifel obwalten.

Der Klageantrag 2 bezieht sich auf die Verpflichtung des Beklagten zur Entrichtung a) des Beitrittsgeldes, b) der Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, und c) der Milchabgabe. Die Revision hat die dem Antrag entsprechende Verurteilung in allen drei Punkten angefochten.

a) Beitrittsgeld.

Das Beitrittsgeld beruht auf dem ungeänderten § 3 des Statuts, wie es zur Zeit des Beitritts des Beklagten schon in Geltung war. Die Einwendungen der Revision gegen die Gültigkeit dieser Bestimmung sind ohne Grund. Da die Genossenschaft keine Verpflichtung zur Aufnahme von Genossen hat, soweit sie sich nicht selbst

eine solche Verpflichtung auflegt, so ergibt sich, daß sie die Aufnahme von beliebigen Bedingungen, wenn diese nur an sich erlaubt sind, abhängig machen kann. Es ist deshalb unbedenklich für zulässig zu halten, daß das Statut als Beitrittsgeld einen Geldbetrag festsetzt, welchen der beitretende Genosse bei Erlangung der Mitgliedschaft zu zahlen hat. Die Verpflichtung zu dieser Zahlung übernimmt der Genosse durch den Beitritt auf Grund des Statuts. Die Revision hat denn auch nicht die Zulässigkeit eines solchen bei der Aufnahme zu zahlenden „wirklichen“ Beitrittsgeldes beanstandet; sie hat aber geltend gemacht, daß das im § 3 des klägerischen Statuts bestimmte Beitrittsgeld in Wirklichkeit kein solches sei, da es trotz der Fassung im Eingange des Paragraphen erst zu zahlen sei, wenn der Genosse Milch nach Berlin liefere, also möglicherweise erst lange Zeit nach der Aufnahme. Außerdem findet sie in der Vorschrift des § 3 einen Verstoß gegen den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Genossen, da das Beitrittsgeld auch nur zu zahlen sei, wenn Milch nach Berlin geliefert werde, also nicht von denjenigen Genossen, welche keine Milch nach Berlin lieferten. Allein der Grundsatz, daß alle Genossen gleich behandelt werden müssen, gilt bloß für Abänderungen der statutarischen Rechte der Mitglieder, nicht für den ursprünglichen Inhalt der Satzungen, und gegenüber dem später beitretenden Genossen nicht für den Inhalt der Satzungen zur Zeit seines Beitritts. Zu einer gesetzlich verbotenen Bestimmung aber wird die Festsetzung eines Beitrittsgeldes auch dann nicht, wenn der Beitretende die Verpflichtung zur Zahlung nur für einen bestimmten, möglicherweise erst später verwirklichten Fall übernehmen soll. Beim Fehlen einer die Parteibisposition ausschließenden Zwangsvorschrift aber erlebigen sich die Revisionsangriffe zu diesem Punkte schon durch die Erwägung, daß der Beklagte der Genossenschaft unter der statutarisch bereits feststehenden Bedingung des § 3 beigetreten ist und sich der dadurch vertragsmäßig vereinbarten Abgabe nicht entziehen kann.

b) Einzahlungen auf die Geschäftsanteile.

Die Bestimmungen des Statuts über die Geschäftsanteile der Genossen (§ 39 Abs. 2, § 1 Abs. 6 das.) sind nicht dahin zu verstehen, daß der Geschäftsanteil je nach der Menge der vom Genossen nach Berlin gelieferten Milch verschieden sein solle, was gegen das

Gebot der Gleichheit des Geschäftsanteils für alle Mitglieder (Urteil vom 29. Dezember 1900, Rep. I. 304/00) verstoßen würde. Vielmehr ist der einzelne Geschäftsanteil auf einen und denselben Betrag (1 *M.*, später 10 *M.*) festgesetzt, und es ist nur vorgeschrieben, daß jeder Genosse entsprechend der Menge der von ihm nach Berlin gelieferten Milch eine Mehrzahl von Geschäftsanteilen übernehmen müsse. Dafür sind in § 40 Abs. 1 als höchste Zahl der Beteiligung 2000 Geschäftsanteile bestimmt. Die Klägerin ist eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Bei solchen Genossenschaften ist die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das Gesetz spricht in § 134 allerdings nur davon, daß eine solche Mehrbeteiligung „gestattet“ werden könne. Daraus braucht aber, wie der Senat, der diese Frage in dem Urteile vom 19. Dezember 1900 (Entsch. Bd. 47 S. 154) vorbehalten hat, in Übereinstimmung mit dem Kommentar von Parisius u. Trüger 4. Aufl. S. 530 annimmt, nicht gefolgert zu werden, daß den Genossen im Statute nicht auch die Verpflichtung zu der mehrfachen Beteiligung auferlegt werden dürfe. Ebensovienig zwingen die Vorschriften des Gesetzes dazu, die Verpflichtung auf gleichzeitige, nicht sukzessive Mehrbeteiligung, wie sie das Statut festsetzt, für unzulässig zu erklären, wenigstens nicht in einem Falle, wo, wie hier, der Betrag der Geschäftsanteile sofort eingezahlt werden muß, so daß dem Verbote des § 136 des Genossenschaftsgesetzes nicht zuwidergehandelt ist. Es handelt sich vorliegend auch nicht, wie in dem Falle der eben angeführten Entscheidung vom 19. Dezember 1900, um die nachträgliche Einführung des Zwanges zu mehrfacher Beteiligung. Dieser Zwang war vielmehr schon in dem ursprünglichen Statute ausgesprochen und ist später nicht verändert worden. Der Angriff der Revision gegen die Zulässigkeit der statutarischen Grundbestimmung über die Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile ist deshalb nicht begründet. Es ist ihr auch nicht zuzugeben, daß diese Bestimmung wegen Unsicherheit des Maßstabes für die Mehrbeteiligung nicht gültig sein könnte. Hiernach ist an sich die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung der statutarischen Einzahlungen auf seine Geschäftsanteile rechtlich begründet. . . . In Frage bleibt aber, ob die Klägerin . . . die Einzahlung nach Maßgabe des durch Generalversammlungsbeschluß vom 11. Dezember 1901 erhöhten

Geschäftsanteils verlangen kann. Selbstverständlich ist für die Begründung der Pflicht zur Einzahlung nicht schon die Erhöhung des Geschäftsanteils für sich genügend, indem durch den Erhöhungsbeschuß nur der Betrag hinaufgesetzt wird, „bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können“ (§ 7 Ziff. 2 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes). Es muß also hinzukommen, daß auch die Einzahlungspflicht der Genossen entsprechend erhöht worden ist.“ (Es wird ausgeführt, daß dies geschehen sei.) . . . „Eine Erhöhung des Geschäftsanteils sehen sowohl das Gesetz (§ 16 Abs. 2) wie das Statut der Klägerin (§ 36 Abs. 1 Ziff. 2) vor, und sie geben dafür erschwerende Formvorschriften. Diese Formvorschriften stehen hier nicht in Frage; es handelt sich nur um die materielle Zulässigkeit. Diese ist aber nach den angeführten Gesetzes- und Statutenbestimmungen nicht zu bezweifeln, und es kann auch, da weder Gesetz noch Statut eine Höchstgrenze ziehen, daraus kein Bedenken abgeleitet werden, daß eine Erhöhung des Geschäftsanteils von 1 *M* auf 10 *M*, also auf das Zehnfache, beschlossen worden ist. Die Entscheidung des Senats vom 19. Dezember 1900 betraf eine ganz andere Frage und eine ganz andere Sachlage. Die Revision hat aber, im Anschluß an die Instanzverteidigung des Beklagten, den Erhöhungsbeschuß auch deswegen angefochten, weil damit gegen den Grundsatz verstoßen sei, daß alle Genossen gleichmäßig behandelt werden müßten. Das Statut bestimmt, daß für je 10 Liter täglicher Durchschnittslieferung nach Berlin ein Geschäftsanteil zu erwerben sei (§ 39 Abs. 2, § 1 Abs. 6). Es kennt also Geschäftsanteile nur für Genossen, die nach Berlin liefern, wobei der Unterschied, ob sie die Milch selbst verpacken, oder die Vermittlung der Klägerin in Anspruch nehmen, dahingestellt bleiben kann. Nach der Annahme des Kammergerichts gibt es in der Klägerischen Genossenschaft tatsächlich zwei Arten von Genossen, solche, die die Milch nach Berlin oder Vororten liefern, und solche, die es nicht tun. Geht man davon aus, so würden in der Genossenschaft neben den ordentlichen Mitgliedern auch solche Mitglieder sein, die keinen Geschäftsanteil und keine Einzahlungspflicht haben, für die die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Einzahlungspflicht also keinerlei Bedeutung hat. Ob es nun an sich unzulässig wäre, im Genossenschaftsstatut verschiedene Klassen von Genossen mit verschiedenen Rechten und Pflichten vorzusehen, und

weiter, ob bei späteren Änderungen des Statuts, wofür der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung anzuerkennen ist, es unzulässig wäre, solche abändernde Bestimmungen zu treffen, die nur die eine oder die andere Klasse berühren, oder ob auf Grund der bereits durch das Statut gegebenen Unterscheidung auch dies für erlaubt gelten müßte (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 16), alle diese Fragen brauchen hier nicht entschieden zu werden. Denn nach Maßgabe des klägerischen Statuts ist es ausgeschlossen, daß es im Rechtsinne Genossen geben könnte, die gar nicht nach Berlin liefern. Eine ausdrückliche Beschränkung enthält das Statut freilich nicht; aber diese folgt mit Notwendigkeit daraus, daß der Geschäftsanteil und die mehreren Geschäftsanteile ausschließlich nach der Durchschnittslieferung der Milch nach Berlin bestimmt sind. Darauf, ob tatsächlich auch solche Personen zu Genossen angenommen worden sind, die keine Milch nach Berlin liefern und daher keinen Geschäftsanteil haben können, kann es nicht ankommen. Eine Ungleichheit in der Behandlung, die nur auf der Übergehung derjenigen Genossen beruhen würde, welche in Wirklichkeit keine Genossen sind, könnte jedenfalls die Anfechtung des Erhöhungsbeschlusses nicht rechtfertigen.

c) Milchabgabe.

Begründet ist dagegen der Angriff der Revision gegen die Entscheidung über die Milchabgabe. Die Milchabgabe beruht in vollem Umfange auf Änderungen des ursprünglichen Statuts, die zur Zeit des Beitritts des Beklagten (20. Juli 1901) noch nicht rechtswirksam waren. Der § 1a, wodurch die Abgabe von $\frac{1}{2}$ Pfennig für jedes nach Berlin oder dessen Vororten gelieferte Liter Milch festgesetzt wurde, ist zwar schon am 10. Juni 1901 beschlossen, aber erst am 22. Juli 1901 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden (§ 16 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes); die Erhöhung der Abgabe auf 2 Pfennige ist erst durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. Februar 1902 erfolgt. Das Kammergericht stellt nicht fest, daß der Inhalt des Beschlusses vom 10. Juni 1901 dem Beklagten bei seinem Beitritte bekannt gewesen sei. Von der Verbindlichkeit dieses Beschlusses für den Beklagten auf Grund seines Einverständnisses kann also nicht die Rede sein. Andererseits ergibt aber das zeitliche Verhältnis zwischen Beschluß und Beitritt auch nicht, wie die Revision meint, einen besonderen Grund gegen die Zulässigkeit des Beschlusses.

Wenn der Beschluß überhaupt gefaßt werden durfte, so muß sich auch der Beklagte ihm unterwerfen, obgleich er zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht Genosse war; denn er hat sich der Genossenschaft auch mit den nach Gesetz und Statut zulässigen Änderungen angeschlossen.

Die von der Klägerin beschlossene Milchabgabe kann nicht für zulässig angesehen werden. Es ist hier nicht zu prüfen, ob im Statut oder durch nachfolgenden Beschluß mit Wirkung für die später beitretenden Genossen, oder ob durch nachträglichen einstimmigen Beschluß auch mit Wirkung für die schon vorher beigetretenen Genossen Auflagen wie die hier fragliche Milchabgabe festgesetzt werden könnten. Gegenüber dem Beklagten steht nur in Frage, ob mit Wirksamkeit gegen die schon vorhandenen Genossen durch späteren Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung eine solche Auflage eingeführt werden konnte. Dies ist zu verneinen. Der Senat hält an dem in seinem Urteile vom 29. Dezember 1900, Rep. I. 304/00, ausgesprochenen Grundsatz fest, daß — mit Ausnahme der Nachschußpflicht im Konkurse der Genossenschaft (§§ 105 ff. 141 des Genossenschaftsgesetzes) und bei der Auseinandersetzung nach § 73 Abs. 2 das., welche Fälle hier unzweifelhaft nicht gegeben sind — „die Genossen zu anderen Gelbleistungen, als den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder den erhöhten Geschäftsanteil“, wozu bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht noch die mehreren Geschäftsanteile kommen, „nicht angehalten werden“ können. Dieser Grundsatz hat allgemeine Bedeutung; er ist nicht nur ausgesprochen mit Beschränkung auf den damals vorliegenden besonderen Fall, daß die beschlossenen Geldbeträge zur Schuldentilgung dienen sollten. Es ist deshalb nicht entscheidend, wenn das Kammergericht ausführt, daß es sich bei der Milchabgabe nicht um einen Nachschuß handele, welchen der Beklagte über seine Haftsumme hinaus zu leisten hätte, daß sie nicht den Charakter einer dem Beklagten auferlegten Nachschußpflicht habe.

Die Bedeutung der Milchabgabe findet das Kammergericht darin, daß zunächst die $\frac{1}{2}$ -Pfennig-Abgabe ein Schutzkapital für die Bearbeitungskosten der nicht verpachteten und infolge davon von der Genossenschaft übernommenen Milch für Berlin und Bororte bilden sollte, um die hierdurch entstehenden Unkosten und Verluste zu decken, und für die spätere Erhöhung darin, daß sie diesem gleichen Zwecke

unter Berücksichtigung der Unzulänglichkeit der bisherigen Abgabe habe dienen sollen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es folgt daraus aber nur die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Abgabe. Zulässig würde diese Abgabe dann sein, wenn es zuträfe, daß sie nichts anderes ist, als was die Klägerin nennt „Provision und Spesen, wie sie eine Genossenschaft für den Geschäftsbetrieb“ verlangen dürfe. Denn darüber kann allerdings kein Zweifel bestehen, daß die Genossenschaft für die im Betriebe des genossenschaftlichen Unternehmens gemachten Leistungen von demjenigen, welcher diese Leistungen in Anspruch nimmt, eine Gegenleistung fordern kann. Die genossenschaftliche Bank wird auch die Wechsel der Genossen nicht unentgeltlich diskontieren; für die Benutzung des genossenschaftlichen Schlachthauses müssen auch die Genossen eine Abgabe entrichten u. Das ist ein Satz, der gar nicht aus dem besonderen Genossenschaftsrecht stammt. Deshalb würde sich die Milchabgabe für diejenigen Mitglieder der klagenden Genossenschaft, welche ihre Milch nicht selbst verpacken können und darum die Vermittlung der Klägerin für ihren Milchabsatz in Anspruch nehmen, durchaus rechtfertigen lassen, auch wenn die Vermittlung nicht, wie es der Fall zu sein scheint, durch eigentlichen Ankauf der Milch erfolgte, und daher in Wirklichkeit nur eine besondere Berechnungsart für den von der Genossenschaft zu zahlenden Kaufpreis in Frage stände. Zu Unrecht aber hat die Klägerin, und ihr folgend das Kammergericht, diesen Gesichtspunkt auch bei der Milchabgabe der anderen Genossen zur Anwendung gebracht. Für die selbst verpackenden Genossen liegt die Sache wesentlich anders. Allerdings entspricht es den Verhältnissen, wenn das Kammergericht geltend macht, die notorische Tendenz der Klägerin sei, die Milchpreise in Berlin und Vororten auf angemessener Höhe zu erhalten; dazu sei es ein Mittel, wenn sie die Bewertung der nicht verpacketen Milch zu den festgesetzten Preisen selbst bewerkstellige; diese Maßregel, zu deren Ermöglichung die Milchabgabe bestimmt sei, liege daher im Interesse aller, auch der selbst verpackenden Mitglieder, weil die Aufrechterhaltung des Milchpreises allen zugute komme. Aber was die selbstverpackenden Mitglieder auf diese Weise durch die Genossenschaft erhalten, ist, wie die Revision zutreffend hervorhebt, nichts anderes als der Nutzen, den ihnen als Genossen die Genossenschaft kraft ihrer statutenmäßigen Existenz er-

bringt; es ist dabei nicht die Rede von einer besonderen Inanspruchnahme des genossenschaftlichen Betriebes oder der genossenschaftlichen Einrichtungen; es liegt außer der Mitgliedschaft nicht noch ein vom Genossen mit der Genossenschaft abgeschlossenes Rechtsgeschäft vor, welches als Unterlage für ein Entgelt, wie „Provision“ oder „Spesen“, dienen könnte. Zu einem anderen Ergebnisse gelangt man auch nicht, wenn man berücksichtigt, daß der selbstverpachtende Genosse aus der Verpflichtung der Genossenschaft zur Übernahme der nicht verpachteten Milch auch noch andere Vorteile ziehen kann, z. B. daß er mit Rücksicht auf diese Verpflichtung in der Lage ist, bei der Verpachtung seiner Milch ruhiger und darum wahrscheinlich erfolgreicher vorzugehen, und daß er dadurch gegen die Gefahr vorzeitiger Auflösung seines Pachtvertrages oder aus zeitweiliger Überproduktion von Milch geschützt ist. Solange er von dieser Verpflichtung und den zu ihrer Erfüllung dienenden Einrichtungen nicht durch Abgabe seiner Milch für sich Gebrauch macht, sondern bei der Selbstverpachtung stehen bleibt, fließen ihm alle diese Vorteile kraft seiner einfachen Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu. Auch was der Vertreter der Klägerin, entsprechend seinem Schriftsatz, . . . über den mannigfachen Nutzen ausgeführt hat, den die Genossenschaft den selbstverpachtenden Mitgliedern bringe, kann keine andere Auffassung begründen. Endlich darf man auch nicht sagen, der Genosse benutze dadurch eine Einrichtung der Genossenschaft für sich, daß er bei seiner Milchverpachtung, wenn er statutengetreu handeln will, nicht unter den von der Genossenschaft festgesetzten Mindestpreis hinabgeht. Daß aber die Selbstverpachtung der Milch durch den Genossen in Wahrheit nicht dies, sondern eine Verpachtung an Stelle und für Rechnung der Genossenschaft sei, und ihm diese für den Milchpreis einzustehen habe, ist niemals behauptet worden und würde auch mit allem, was im Prozesse verhandelt worden ist, im Widerspruche stehen. Demnach ist für den selbstverpachtenden Genossen die Milchabgabe eine Geldleistung, die er lediglich als Genosse macht. Sie gleicht insoweit einer Steuer, welche die Genossenschaft, ohne Rücksicht auf die Benutzung, den Genossen auflegt, um die Kosten für die Unterhaltung ihres Betriebes zu decken. Eine solche Umlage braucht sich der einzelne Genosse nicht gefallen zu lassen. Es mag zugegeben werden, daß eine Genossenschaft mit dem Zwecke und den Einrichtungen der

Klägerin aus den Ergebnissen des eigenen Betriebes sich voraussichtlich nicht erhalten, noch weniger Gewinn erzielen kann, daß sie vielmehr beständig zufließender Beiträge bedürfen wird, so daß das gesetzliche Mittel der Erhöhung der Geschäftsanteile und der darauf zu machenden Einzahlungen auf die Dauer wohl versagen würde. Aber dies ist nur die Folge davon, daß, im Widerspruche mit dem das Genossenschaftswesen beherrschenden Gedanken des gemeinschaftlichen Betriebes (§ 1 des Genossenschaftsgesetzes), bei der Klägerin der gemeinschaftliche Betrieb eine Nebensache ist, während sie in der Hauptsache eine Ringbildung ist, eine „Kartellisierung“, wie der Schriftsatz . . . sich ausdrückt, deren Nutzen nicht der Genossenschaft, sondern unmittelbar den Genossen zufließt.

Gegen die unzulässige Milchabgabe kann der Beklagte, dessen Sonderrecht dadurch verletzt wird, sich verteidigen, ohne auf den Weg der Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse nach § 51 des Genossenschaftsgesetzes beschränkt zu sein, also auch nachdem die Frist für diese Anfechtung unbenutzt verstrichen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 136, Bd. 37 S. 64/65,

Bd. 47 S. 155/156; Urt. vom 29. Dezember 1900, Rep. I. 304/00,

Urt. vom 21. Oktober 1903, Rep. I. 204/03.

Demgemäß beruht die Verurteilung des Beklagten in diesem Punkte auf Rechtsirrtum. . . .